



# Rente und Steuern ein wichtiges Thema

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an den Landesvorstand wurden folgende Fragen zur Rente/Pension und deren Versteuerung herangetragen. Der Kern der Fragestellungen bedeutet:

## **Wieviel Geld habe ich nach Abzug aller Verbindlichkeiten tatsächlich im Portemonnaie?**

### **1. Frage: Versteuerung von Pensionen und Renten**

Welche Veränderungen sind zu erwarten und in welcher Höhe muss mit der Versteuerung gerechnet werden?

Gibt es Unterschiede bei Pensionen und Renten in der Höhe der Versteuerung und werden beide Beträge versteuert, wenn sich der Gesamtbezug aus Renten- und Pensionsanteilen zusammensetzt?

**2. Frage:** Wird es auch eine Änderung in der Höhe der Krankenversicherung bei Eintritt in das Renten- oder Pensionsalter geben?

**3. Frage:** Verändert sich auch die Leistung der Beihilfe bei Eintritt in das Pensionsalter?

Hierzu geben wir folgende Kurzantworten und verweisen gleichzeitig auf den Ratgeber des Ministeriums der Finanzen „**Renten und Steuern**“ – [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de), - der von dort angefordert oder im Internet nachgelesen werden kann. Gerne sendet der Landesvorstand interessierten Mitgliedern diese Broschüre nach Anforderung auch zu.

Zu Frage 1:

Die Versteuerung von Renten und Pensionen ist mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz grundlegend neu geregelt worden. Die Renten unterliegen seither einer schrittweise steigenden Besteuerung (in 2012 in Höhe von 64 Prozent). Die Pensionen sind - abgesehen von einem Versorgungsfreibetrag - schon immer voll steuerpflichtig gewesen. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags für die Pensionen wird aber ebenfalls schrittweise für jeden seit 2005 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem sich der Besteuerungsanteil bei den Renten erhöht. In den nächsten Jahren ergibt sich daraus noch immer ein leichter Vorteil bei der Besteuerung der Renten. Langfristig werden Renten und Pensionen jedoch steuerlich gleich behandelt. Für die rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten geht dieser Prozess mit dem Vorteil einher, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive steuerfrei werden (folgt dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Letztlich hängt die genaue Höhe der anfallenden Steuer vom Zahlbetrag des Ruhegehalts bzw. der Rente ab. Allgemeine Aussagen zur Höhe der Steuer können daher nicht getroffen werden.

Zu Frage 2 und 3:

Der Beihilfebemessungssatz beträgt bei Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfängern 70 Prozent; im aktiven Dienst wird er regelmäßig 50 Prozent betragen.

Im Ruhestand sind daher nur noch 30 Prozent der Kosten für ärztliche Behandlungen usw. abzusichern. Wie hoch im Gegenzug die Entlastung beim Beitrag zur privaten Krankenversicherung ausfällt, müssen die Betroffenen individuell mit ihrer Versicherungsgesellschaft abklären.

Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, lasst Euch individuell rechtzeitig und umfassend beraten, damit es später kein „böses Erwachen“ gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Landesvorstand